

Standesamt Hamburg-Eimsbüttel

Merkblatt zum Kirchenaustritt

Sie möchten aus der Kirche austreten. Dazu ist es notwendig, dass Sie die Erklärung persönlich in einem Standesamt oder vor einem Notar abgeben.

Das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt ist für die Entgegennahme der Austrittserklärung zuständig. Leider ist es nicht möglich, den Kirchenaustritt schriftlich zu beantragen oder sich von einer anderen Person vertreten zu lassen.

Das Standesamt Hamburg-Eimsbüttel finden Sie unter der Anschrift Grindelberg 62-66, Zimmer 208 und 209, es ist für alle Stadtteile des Bezirks Eimsbüttel zuständig. Derzeit können aber auch beim Kundenzentrum City Kirchenaustritte erklärt werden.

Für die Abgabe der Kirchenaustrittserklärung benötigen Sie einen Termin. Diesen buchen Sie selbst online unter [Buchung Kirchenaustritt](#).

Hinweis: Sollten innerhalb von 3 Monaten keine Termine zur Verfügung stehen erscheint eine Fehlermeldung. Sie können dann selbst wählen, ab welchem Datum drei Monate freie Termine angezeigt werden sollen.

Die **Gebühr** für den Kirchenaustritt beträgt **31,00 €**.

Für die Entgegennahme der öffentlich beglaubigten (z.B. notariell) schriftlichen Austrittserklärung und Erteilung einer Erstbescheinigung werden vom zuständigen Standesamt Gebühren in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Zahlung erfolgt per Rechnung oder vor Ort per Kartenzahlung.

Bitte bringen Sie für den Austritt beim Standesamt Ihren **Personalausweis** oder Ihren Reisepass (mit dem Reisepass ist die Vorlage der Meldebestätigung erforderlich) mit.

Ihr Kirchenaustritt wird mit dem Eingang beim zuständigen Standesamt wirksam. Kirchensteuer wird noch für den Monat des wirksamen Kirchenaustritts fällig.

Ihr Standesamtsteam

Information des Finanzamts:

Der Kirchenaustritt wird automatisch in die Datenbank ELSTAM(=Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) übernommen, Sie brauchen also insoweit nicht selbst tätig zu werden. Sollte Ihr Arbeitgeber noch für den Folgemonat Kirchensteuer einbehalten, weil ihm die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals noch nicht bekannt war, kann er den Kirchensteuerabzug rückwirkend korrigieren, sobald er die entsprechende Information elektronisch bekommen hat. Andernfalls erhalten Sie die zu viel gezahlte Kirchensteuer zurück, indem Sie eine Einkommensteuererklärung für das Austrittsjahr beim Finanzamt abgeben.